

ENDGÜLTIGE FASSUNG

ANHANG I

MUSTERBERICHT
GEMÄSS ARTIKEL 71 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006

Inhalt des Berichts

I. Einleitung

- a) Angabe der Zielsetzung des Berichts, d. h. Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 („die Verordnung des Rates“) und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission („die Verordnung der Kommission“), zur Stellungnahme dazu, ob die für das Programm bzw. die Programme festgelegten Management- und Kontrollsysteme die Anforderungen der Artikel 58 bis 62 der Verordnung des Rates und des Abschnitts 3 der Verordnung der Kommission erfüllen;
- b) Angabe des Anliegens des Berichts, d. h. Untersuchung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, auf die im Bericht eingegangen wird, mit Angabe der betreffenden Fonds, Programme und Behörden, und Bestätigung der Zulässigkeit, wenn eine gemeinsame Systembeschreibung übermittelt wird, die für mehrere operationelle Programme gilt (Artikel 71 Absätze 1 und 4 der Verordnung des Rates);
- c) Angabe der Stelle, die den Bericht ausgearbeitet hat („Behörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit“), und nähere Angaben dazu, ob es sich dabei um die Prüfbehörde für das operationelle Programm/die operationellen Programme handelt (Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung des Rates);
- d) Angaben darüber, wie die funktionelle Unabhängigkeit der Behörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von den Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden sichergestellt wird (Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung des Rates); bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit zudem Angaben darüber, wie die funktionelle Unabhängigkeit der Behörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit vom Gemeinsamen technischen Sekretariat (JTS) und den Kontrolleuren sichergestellt wird.

II. Methodik und Umfang der Arbeit

- a) Angaben zu Zeitraum und Frist für die Untersuchung (Datum des Eingangs der formellen Beschreibung bei der Behörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit, Datum des Beginns und Abschlusses der Prüfung und bereitgestellte Mittel);
- b) Angaben darüber, ob bei der Untersuchung Checklisten verwendet wurden und ob sie dem Muster des Leitfadens entsprachen;
- c) Beschreibung der Arbeit zur Prüfung der Systembeschreibung (Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung des Rates);
- d) Beschreibung der Arbeit zur Führung von Gesprächen mit dem Personal in den hauptsächlichen Stellen; Beschreibung der Auswahlmethode und -kriterien, welche Themen abgedeckt wurden, wie viele Gespräche geführt wurden und mit wem;
- e) Beschreibung der Arbeit zur Prüfung der einschlägigen Unterlagen über das System; Angaben über etwaige Überprüfungen von Gesetzen, Ministerialerlassen, Rundschreiben, internen Verfahrensanleitungen oder anderen Handbüchern, Leitlinien, Prüflisten usw....
- f) Beschreibung der Arbeit zur Prüfung der computergestützten Systeme für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung;

ENDGÜLTIGE FASSUNG

- g) Gegebenenfalls nähere Angaben zur Nutzung der Ergebnisse von früheren Prüfungen (Programmplanungszeitraum 2000-2006);
- h) Angaben zur Nutzung der Ergebnisse früherer Prüfungen nach Artikel 9 der Verordnung 1267/99, ISPA und insbesondere nach Artikel 12 der Verordnung 1266/99 (Heranführungsstrategie, ISPA und EDIS);
- i) Nähere Angaben a) zur Nutzung der Ergebnisse von durch andere Stellen vorgenommenen Prüfungen und b) zur durchgeführten Qualitätskontrolle der Auditarbeit, um festzustellen, ob sie angemessen ist.
- j) Angaben darüber, ob vor der Veröffentlichung dieses Berichts kontradiktorische Verfahren stattgefunden haben und Angabe der entsprechenden Behörden/Stellen;
- k) Wenn es sich bei der Stelle, die den Bericht verfasst hat, um die Prüfbehörde handelt, existiert dann eine Erklärung darüber, dass sie für ihre eigenen Aufgaben über die entsprechende Kompetenz verfügt sowie unabhängig arbeitet? Falls nicht, ist die Methode zur Untersuchung der Prüfstellen anzugeben;
- l) Bestätigung, dass bei den Prüfungen international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt worden sind (Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung 1083/2006).
- m) Angaben darüber, ob es Einschränkungen des Umfangs¹ gab.
- n) Angaben darüber, ob alle zwischengeschalteten Stellen geprüft worden sind oder ob die Prüfung sich auf eine Stichprobe von zwischengeschalteten Stellen beschränkt hat, die auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt wurden (siehe Leitfaden Abschnitt 5).

III. Ergebnis der Bewertung aller Stellen/Behörden/Systeme

- a) Die Tabelle ist für jede Behörde/Stelle auszufüllen:

CCI- Nr.	<u>Behörde /Stelle (Name und Art (MA, CA, AA, IB))</u>	<u>Vollstän- digkeit und Genauig- keit der Beschrei- bung (Ja/Nein)</u>	<u>Schluss- folgerung (uneinge- schränkt, ein- geschränkt, negativ)</u>	<u>Mängel</u>	<u>Betroffene Prioritäts- achsen</u>	<u>Haupt-/ Neben- elemente</u>	<u>Empfehlungen/ Abhilfe- maßnahmen</u>

¹ *Beschränkung des Umfangs* – Eine Beschränkung des Umfangs der Prüfarbeiten kann in manchen Fällen von der entsprechenden Stelle auferlegt werden (z. B. dann, wenn in den Einstellungsbedingungen festgelegt ist, dass der Prüfer ein Prüfverfahren, das er für erforderlich hält, nicht vornimmt). Eine derartige Beschränkung kann auch durch die Begleitumstände auferlegt werden. Sie kann auch eintreten, wenn nach der Meinung des Prüfers die Buchführungsunterlagen der Stelle unzulänglich sind, oder wenn der Prüfer nicht in der Lage ist, ein für wünschenswert gehaltenes Prüfverfahren durchzuführen. **[Entsprechend der Definition im IFAC-Handbuch].**

ENDGÜLTIGE FASSUNG

- b) Angabe von Ergebnissen der Untersuchung anderer allgemeiner Grundsätze, sofern sie nicht vollständig unter a) erfasst sind, einschließlich (aber nicht nur) der folgenden Punkte:
1. Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben befassten Stellen sowie innerhalb dieser Stellen (Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 2. Verfahren, mit denen die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen des operationellen Programms geltend gemachten Ausgaben sichergestellt wird (Artikel 58 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 3. Zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung (Artikel 58 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
 4. Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten (Artikel 58 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006)
 5. Verfahren zur Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge (Artikel 58 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

Allgemeine Schlussfolgerungen

- a) Gesamtschlussfolgerung hinsichtlich der Übereinstimmung der Systeme mit den Bestimmungen der Artikel 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
- b) Angabe der Prioritätsachsen oder sonstigen Achsen, für die Vorbehalte geltend gemacht worden sind (Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)
- c) Angaben zu den geforderten Abhilfemaßnahmen und Zeitplan für ihre Durchführung und/oder Angaben darüber, ob ein Aktionsplan aufgestellt worden ist
- d) Angaben darüber, welche Maßnahmen die Prüfbehörde oder die Behörde zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Zuge der Nacharbeiten zum Aktionsplan ergreifen muss.